

I. Das Verhältnis von Wahl- und Abstimmungsrecht als Kern der Legitimationsfrage

[in Auseinandersetzung mit der »herrschenden Lehre« vom »demokratischen
Verfassungsstaat«]

Bertold Hasen-Müller / Wilfried Heidt, 1990

Die Rechtslogik der »*Volkssouveränität*« ist auch in den Text des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingegangen: Zur Verfügung stehen zwei davon abgeleitete Grundrechte - *das Wahlrecht und das Abstimmungsrecht*.

Der Mehrheit des Parlamentarischen Rates fehlte freilich der Wille, diese beiden Grundrechte der Rechtsgemeinschaft praktisch einzuräumen. Der Parlamentarismus interessierte sich nur für das Wahlrecht, also für die Methode, wie er zur Staatsgewalt gelangt, aber nicht dafür, was nötig ist, damit diese *legitim* erworben ist.

1.

Wenn die Bürgerschaft am Tage der Wahl ihre Vertretung beruft, dann kommt es entscheidend darauf an, in welchem Rechtszustand die Volksvertretung ihre Rechtsgemeinschaft zurückläßt. Die Frage ist, ob die Rechtsgemeinschaft des Volkes durch den Wahlakt ihre Freiheit, d.h. ihr *Selbstbestimmungsrecht* bewahrt hat. Dies hängt davon ab, inwieweit ihre unveräußerlichen Grundrechte erhalten geblieben sind.

Wenn mit der Berufung eines Abgeordneten diesem eine Vollmacht im Sinne des Art. 38,1 GG ausgestellt wird, und dieser nun an Weisungen nicht mehr gebunden ist, dann kann weder ein einzelner Bürger, noch die Bürgerschaft selbst ihn von einem falschen oder verwerflichen Pfad zurückholen. Gelegentlich bewirkt zwar der Druck vor einer bestehenden Neuwahl ein kleines Wunder; aber man muß schon sehr kurzsichtig sein zu glauben, damit sei die *Rechtslage* der Bürgerschaft in Ordnung gebracht. Die wiederkehrende Wahl besteht ja, wie die vorangegangene, in nichts anderem als in einer erneuten Weggabe desjenigen Rechts, das ursprünglich unveräußerlich sein soll.

Unveräußert bleibt das Selbstbestimmungsrecht nur durch das gleichzeitig verfügbare Abstimmungsrecht, das sich seinem Wesen nach nicht an Personen wendet, sondern dazu dient, die sozialen Verhältnisse selbst zu regeln. Und so ist in Wahrheit das unveräußerlich beim Volk verbleibende Abstimmungsrecht das einzige, was den Wahlakt legitimiert.

Aber wie geht nun die »herrschende Lehre« vom »demokratischen Verfassungsstaat« - z.B. *M. Kriele* in seinem Standardwerk »Einführung in die Staatsrechtslehre« (1981) - mit den beiden Grundrechten des Volkes, mit dessen Kompetenzen nach der Verfassung um?

Den zitierten Verfassungsrechtler sehen wir in folgender Weise am Werk: In seinem (vielleicht noch honorigen) Bemühen, den »*absolutistischen Souverän*« zu bannen, zumindest zu bändigen, verdrängt er das Rechtssubjekt der Volkssouveränität, so daß Souveränität beim Volk nur »*ruhen*« oder (wie eine Rauchfahne) vom Volk zwar noch »*ausgehen*«, aber nicht mehr »*tätig ausgeübt werden*« kann (*Kriele*, a.a.O., S. 226). Die Bürger sind von der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten abgeschnitten.

Die bloße Wahl-Demokratie verkürzt diese auf das Wählen und Gewähltwerden, also das Berufen von Vormündern: Der Wähler hat seine wirkliche staatsbürgerliche Rolle als Glied der Rechtsgemeinschaft nur »abzugeben«, an den Abgeordneten zu veräußern, nicht aber selbst »auszuüben«.

So sehr, in Wahrheit, auch das Wählen schon ein »Ausüben von Staatsgewalt« ist, so kommt es doch darauf an, ob bei diesem Vollzug der Rechtsgemeinschaft das Selbstbestimmungsrecht als Grundrecht nicht verloren geht. Dies hängt nicht vom Grad der Freiheit der Wahl, sondern davon ab, wie frei die Rechtsgemeinschaft - am Tage nach der Wahl - noch ist, wie

sehr sie also ihr Selbstbestimmungsrecht - auch danach - noch ausüben kann, wie unversehrt dieses Recht ist, d. h. ob es jederzeit - auch innerhalb der Legislaturperioden - von der Bürgerschaft ergriffen werden kann.

Natürlich kann - auch ohne das Abstimmungsrecht des Volkes - eine Regierung (soziologische) Akzeptanz, nicht aber (rechtsstaatliche) Legitimation erlangen. Damit versuchen wir den Einbruch deutlich zu machen, wo die Legitimation unseres Gemeinwesens am empfindlichsten getroffen, ja beschädigt ist.

2.

Legitimation entsteht dadurch, daß man Souveränität, Staatsgewalt, nicht gestohlen, vielmehr redlich erworben hat. Ursprünglich kann die Souveränität immer nur bei der Rechtsgemeinschaft des Volkes liegen, beim Parlament logischerweise immer nur so viel wahre Souveränität sein, wie die Rechtsgemeinschaft ihm davon überträgt. Das Parlament »partizipiert« also an der Souveränität der Rechtsgemeinschaft, nicht umgekehrt.

Also schon bei der Wahl tritt ja der Souverän aus seiner Latenz heraus. *Kriele* muß sich dem verschließen, damit seine Theorie von der »Nicht-Existenz eines Souveräns im demokratischen Verfassungsstaat bis zur nächsten Katastrophe« aufgeht (a.a.O., S. 226; näheres hierzu im nachstehenden Aufsatz »Zum Begriff des demokratischen Souveräns«). Das erkennt man daran, wie er mit den Grundrechten des Volkes aus Art. 20 GG umgeht. Zunächst bleibt das Volk als passiver »Träger der Souveränität« übrig. Dort aber, wo das Volk seine Souveränität auszuüben hätte, muß er sich vollends zu einem exegetischen Anschlag auf die Rechtsgemeinschaft durchschwindeln. Da verkündet er (wörtlich) den Art. 20, 2 GG : »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk - in Wahlen und Abstimmungen - und besonderen Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt«, fügt aber mit kaum faßbarer Keckheit hinzu, daraus ersehe man, daß das Volk die Staatsgewalt »nicht selbst ausübt, sondern diese »nur von ihm ausgeht«, »ausgeübt« werde sie vielmehr von den »besonderen Organen«. Wörtlich:

»Volkssouveränität heißt also nicht, daß das Volk die Gewalt ausübt, sondern daß die Gewalt, die geteilt ist und von verschiedenen Verfassungsorganen ausgeübt wird, vom Volk ausgeht. Innerhalb des Verfassungsstaates sind auch dem Volk nur bestimmte Kompetenzen und Rechte zugewiesen, nämlich in Wahlen und Abstimmungen, zur Mitwirkung in Parteien, Vereinigungen und Versammlungen, zu Petitionen, zur Bildung der öffentlichen Meinung usw.« (Kriele, a.a.O., S. 226)

Wo also im Zusammenhang der beiden Modalitäten von »Wahlen und Abstimmungen« expressis verbis davon die Rede ist, daß die Rechtsgemeinschaft ihre Hoheitsgewalt »darin muß ausüben können«, da verschließt man einfach die Augen, sagt kurzerhand: nur die besonderen Organe seien es, die »ausüben«. Wahlen und Abstimmungen - unterschlagen will man sie ja nicht - werden wohlfeil und kurzerhand bei den Petitionen eingereiht. Damit aber wird offenbar, wie subtil vorgegangen wird, wenn man die Rechtsgemeinschaft lahmlegen will.

In Wahrheit ist das Volk bei seiner spezifischen Ausübung der sogenannten Staatsgewalt auf diese beiden »Modalitäten« verwiesen und - wenn man will - auch »beschränkt«; nicht weil es der Verfassungsgeber so wollte, sondern weil - aus der Logik der Volkssouveränität und der Natur der Sache - eine auf Selbstbestimmung gerichtete Menschengemeinschaft sich anderer als dieser beiden elementaren Funktionen nicht bedienen kann - und auch nicht muß.

Man könnte auch sagen, Volkssouveränität besteht in nichts anderem als in den beiden staatsbürgerlichen Grundrechten des Volkes: dem Wahlrecht und dem Abstimmungsrecht. Der demokratische Souverän kann aber seine Rolle nur wahrnehmen, wenn diese beiden Grundrechte gewährleistet sind. Man mag aus diesem Grund, weil hier Beschränkung vorliegt, wohl auf der Behauptung bestehen, dies sei dann kein (nämlich herkömmlicher) Souverän mehr. Wer aber in diesem Zusammenhang das Rechtssubjekt dieser (beschränkten) Souveränität einfach wegsuggeriert, der kann sich nicht mehr auf den Verfassungsstaat berufen.

3.

Demgegenüber kommt es darauf an, daß der Rechtsgemeinschaft das Abstimmungsrecht - in der Zeit zwischen den Wahlen - so zur Verfügung steht, daß sie - verhindernd, korrigierend oder kreativ - intervenieren kann, wenn die Volksvertreter - gegen oder abweichend von deren Willen - handeln. Daß es sehr schwer sein dürfte, dieses Votum auf der Grundlage eines flächendeckenden Willensbildungsprozesses zu organisieren, oder daß das Volk sich kaum zu solchen Kraftakten aufrufen wird, sind Mutmaßungen; sie können das grundlegende Postulat des demokratischen Rechtsstaats nicht in den Hintergrund drängen.

Damit ist - bei sachgerechter Einfügung der plebiszitären Demokratiekomponente - nicht an eine grundsätzliche Ablehnung des Prinzips der Stellvertretung (Repräsentation) gedacht, nicht einmal im Sinne des Mottos »*Soviel Plebiszit wie möglich, soviel Repräsentation wie nötig*« (W. Maihofer auf S. 1411 in: Handbuch des Verfassungsrechts; Hrsg. Benda, Maihofer, Vogel; 1983). Was hier geschieht ist allein, daß die beauftragende Gemeinschaft ihr Mandat inhaltlich unter Kontrolle nimmt und es nicht zu einer Totalermächtigung der Parteien verkommen läßt.

Nicht die grundsätzliche Verlagerung der Entscheidung auf die Bürgerschaft ist es also, was die rechtmäßige plebiszitäre Komponente ausmacht - denn diese ist damit noch lange nicht faktische Regel. Doch aller Parlamentarismus, je offener und unbegrenzter sein Mandat nach Art. 38 GG ist, müßte umso mehr beachten, daß all seine Tätigkeit doch unter dem Vorbehalt steht, ob die Rechtsgemeinschaft, die ihn beauftragt hat, selbst keinen Einspruch erhebt, d.h. daß potentiell jede parlamentarische Entscheidung auch plebiszitär muß nachgeprüft werden können, wenn das Quorum eines dementsprechenden Willensbildungsprozesses danach verlangt.

So ist es müßig, die Kontroverse dahin zu lenken, ob die direkte oder die indirekte Demokratie die bessere sei. Notwendig ist allein, daß die indirekte von der fakultativen Möglichkeit der direkten permanent abgesichert ist, dadurch daß das Abstimmungsrecht des Volkes zur Geltung kommen kann. Allein dies legitimiert den Parlamentarismus.

Alles, was in dieser Hinsicht bisher vorgebracht wurde, nämlich daß die demokratische Herrschaft eine solche »auf Zeit« sei, daß dadurch Korrektur möglich sei usw., kann das Legitimationsdefizit der bloßen Wähler-Demokratie nicht beseitigen. Auch die wieder mehr bemühte, »Auftragsautorität« (W. Hennis), die mit dem Wählerauftrag verbunden sei, vor allem mit der in sie eingebauten Rechenschaftspflicht, kann diesen rechtlichen Mangel nicht aufheben, nicht nur weil sie eine differenzierte Korrektur nicht gestattet, sondern weil die Rechtsgemeinschaft Volk einfach ihres Grundrechts beraubt ist.

Das einzige, was die auf Personen gerichtete Wahl, und mag sie noch so sehr auch nach parteiprogrammatischen Inhalten erfolgt sein, rechtfertigen, also legitimieren kann, ist der plebiszitäre Vorbehalt als Rechtsinstitut, was aber auf nichts anderes hinausläuft als auf eine sachlich befriedigende Bereitstellung des Abstimmungsrechts in Form einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die jeden Rechtsgenossen als Gleichen berücksichtigt.

Die von H. Oberreuter ausgegebene Losung, »*der Parlamentarismus trage seine Legitimation in sich selbst*« (so bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, Sommer 1986), ist also gerade die verblüffende Kurzformel desjenigen Parlamentarismus, der eben ohne wahre Legitimation ist, denn, wie wir zu zeigen versuchten: Die Gewählten empfangen ihre Legitimation nicht durch die Freiheit der Wahl - mit dieser Wahlfreiheit wird nicht die Veräußerung des Selbstbestimmungsrechtes unterbunden, sondern höchstens »freiheitlich institutionalisiert«; die Legitimation geht vielmehr nur aus von dem der Rechtsgemeinschaft Volk zur Verfügung stehenden plebiszitären Vorbehalt.

4.

Für *M. Kriele* muß der Souverän nicht nur am Tage der Wahl, sondern schon am Tage der Verfassungsgebung »in die Latenz verschwinden«. »Die Volkssouveränität ruht, solange der Verfassungsstaat besteht.« (Kriele, a.a.O., S. 226).

Die Rechtsgemeinschaft könnte also ruhig vor sich hindämmern, denn alle Aufmerksamkeit auf die wirklichen Nöte der Zeit nützte ihr nichts. Sie könnte ihre - selbst verfassungsgebende - Kompetenz erst wieder ergreifen, wenn eine Katastrophe eingetreten wäre und dem Verfassungsstaat ein Ende bereitet hätte.

Die Verfassung erübrigt aber nicht den Souverän als Rechtssubjekt der Volkssouveränität, sondern setzt vielmehr seine permanente, wenn auch latente Präsenz voraus. In der Verfassung steckt eine Selbstverpflichtung des Souveräns, das Versprechen zu seinem eigenen gegebenen Wort. Selbstverpflichtung und das »Stehen über dem Gesetz« (*legibus absolutus*) schließen sich nicht aus, im Gegenteil: Sie trifft sogar im Keim das Wesen der »Treue«. Und so wie im übrigen der einzelne Abgeordnete an die Gesetze gebunden ist, das Parlament als Ganzes im Moment der Gesetzgebung »über das Recht« muß stehen können, somit erst als Ganzes an der *Legibus-absolutus*-Instanz Anteil hat, so ist auch der einzelne Bürger an die Gesetze gebunden, während die Rechtsgemeinschaft, im Augenblick, da sie organschaftlich in Aktion tritt, über dem Gesetz steht.

Es liegt also ein dialektisches Verhältnis vor zwischen der objektivierten Souveränität als Verfassung, einer Art geronnener Souveränität (*pouvoir constitué*), und der Gesamtbürgerschaft als Rechts-Subjekt (*pouvoir constituant*), so wie auch ein dialektisches Verhältnis besteht zwischen den Einzelnen, die das Vorschlagsrecht ausüben, und dem sozialen Ganzen, das legalisiert (d.h. das Bestimmungsrecht ausübt). In der Verfassung betrachtet, reflektiert der ständig latent präsente Souverän sich und den sozialen Organismus und tritt immer dann aus seiner Latenz heraus in die (staatsorganschaftliche) Aktion, wenn er glaubt, seine Rechtsordnungen (oder seine Geschäftsordnung) ändern zu müssen. Souverän und Verfassung stehen in einem dialektischen Wechselverhältnis wie *natura naturans* zur *natura naturata*, wie der subjektive und der objektive Weltgeist (*G.W.F. Hegel*). Die Natur in ihrer Wirksamkeit tritt nicht zugunsten der gewordenen Natur zurück, sondern gibt sie nur frei, setzt diese höchstens immer wieder voraus.

Wenn der Souverän »zurücktritt«, so nicht rechtlich, sondern faktisch, soziologisch; in den Hintergrund, aber nicht in die Rechtlosigkeit. Wenn der Souverän nach getaner Arbeit sich in die Latenz zurückzieht, hört damit seine potentielle rechtliche Rolle gerade nicht auf, sondern diese muß sich jederzeit wieder so entfalten können, daß sie auch von der ruhenden Latenz in die virtuelle Konkretheit treten, d.h. aus der bloßen Rechtsfähigkeit zum organschaftlichen Rechtsvollzug übergehen kann.

Die Verfassung ist insofern verobjektivierter Ausdruck der neuen, d.h. eben der Volks-Souveränität, als diese jene soziale Vernunft oder Weisheit enthält, welche dem Bewußtseinsstand der Bürgerschaft entspricht. Nicht der Grad der Durchsetzungsgewalt ist das Kriterium dieser neuen Souveränität sondern das Potential gesellschaftlicher Vernunft, mit dem der soziale Organismus seine Rechtsordnungen schafft. Mit »Staatsgewalt« wird nicht mehr auf die Exekutive hingedeutet, sondern auf jene Willenskraft, die aus der Gesellschaft kommt, auf sich selbst gerichtet Vernunft walten zu lassen.

Die Verfassung setzt also nicht einen »ruhend passiven«, höchstens einen »latent wachen« Souverän voraus, was aber einschließt, daß er ständig berechtigt ist hervorzutreten. Dies ist nur möglich, wenn die Rechtsgemeinschaft nach Verabschiedung der Verfassung gerade nicht auch rechtlich wegritt, sondern wenn sie sich und das gesellschaftliche Leben fortwährend in dieser Verfassung spiegelt und - gegebenenfalls - auch interveniert. Mit anderen Worten: Der demokratische Verfassungsstaat setzt gerade den ständig präsenten, d.h. rechtlich potentiell

vorhandenen Souverän voraus, wenn er auch rechtlich virtuell, d.h. staatsorganschafflich nur gelegentlich in Erscheinung treten mag. Wann er aus der Latenz austritt, muß er selbst bestimmen können.

Indem man die 1949 beim Inkrafttreten des Grundgesetzes ausgebliebene UrAbstimmung in die Betrachtung einbezieht, wird deutlich, welchen Rang die von der »Initiative Volksentscheid« betriebene Volksabstimmung über die sachgemäße gesetzliche Ausgestaltung des Abstimmungsrechtes gemäß GG Art. 20 Abs. 2 bekommt: Wohl nicht nach *Krieles* Geständnis - aber nach dessen Kontext - ist das Grundgesetz bisher ohne Legitimation, weil auch eine herkömmliche plebiszitäre Bestätigung 1949 nicht stattgefunden hat (d.h. weil selbst beim verfassungsgebenden Akt die Rechtsgemeinschaft des Volkes nicht zu Wort gekommen ist). Eine gesetzliche Regelung wie die von der »Initiative Volksentscheid« vorgeschlagene (Näheres dazu siehe den Aufsatz »Das Abstimmungsrecht des Volkes« und die Ausarbeitung »Die Aufnahme der Volksgesetzgebung in das Grundgesetz«), die den »plebiszitären Vorbehalt« einräumt und institutionalisiert, begründet aber nicht nur die fällige Legitimation für das laufende Regierungshandeln, sondern stellt diese auch dort her, wo es sich auf die Legitimierung der Verfassung selbst beziehen soll, denn es versetzt - wenn auch nur nachträglich - die Rechtsgemeinschaft in die Lage, auch die parlamentarisch verabschiedete und dadurch »nur vorläufig gültige« Verfassung partiell zu modifizieren.

Aus dieser Sicht hätte sich die lange (vierzigjährige) Übergangszeit bis heute als Inkubationszeit einer urdemokratischen Bedingung vielleicht gelohnt. Die leichte, in Frankreich übliche formalistische Handhabung des »Plebiszits«, wie wir es seit dem »plebiszitären Cäsarentum« kennen, würde einem »substantiellen Modell« den Platz räumen, das die Rechtsgemeinschaft selbst überhaupt erst in den Sattel hebt, ihr also zur Rechtsfähigkeit und damit zur Menschenwürde verhilft.

II. Zum Begriff des »demokratischen Souveräns«

Bertold Hasen-Müller / Wilfried Heidt, 1990

Die Tatsache, daß das Bonner Grundgesetz 1949 nur von den Volksvertretungen der Länder, den Landtagen, und nicht vom Bundesvolk angenommen worden ist, hat hierzulande über die Jahre einer Auffassung Vorschub geleistet, als sei unsere Demokratie nicht auf die Grundlage der Verfassungslogik (Volkssouveränität) und einer daraus folgenden Verbindlichkeit (Legitimität) gegründet, sondern - im Rückblick auf Weimar - Konsequenz reiner »Lebenserfahrung«.

Wir begegnen damit einem Demokratieverständnis, das nicht mehr auf das »Urbild einer Rechtsgemeinschaft freier Bürger« gegründet sein will, sondern schon im Ansatz nur auf dem Prinzip bloßer Stellvertretung, also »rein repräsentativ«, oder gar »anti-plebiszitär«, (*Klaus Stern*, »Das Staatsrecht der BRD«; 2. Auflage 1984; Bd. 1, S. 455; Bd. 2, S. 16 f.) ausgestattet sein soll. Über den einschlägigen Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, der das Wahlrecht und das Abstimmungsrecht als die beiden Volksrechte verankert, wird schlicht so hinweggelesen, als sei nur das Wahlrecht darin festgeschrieben. Der Rest ist konspiratives Schweigen.

Eine so den Lebensnerv der Republik berührende Frage will gewiß mit Sorgfalt geprüft sein, geht es doch um die Kardinalfrage des sozialen Lebens schlechthin. Im weiteren Sinn geht es dann wohl auch darum, ob 200 Jahre nach der Französischen Revolution jener menschheitsgeschichtliche Impuls des Souveränitätswechsels von 1789 überhaupt richtig von uns aufgenommen oder ob er nicht einer seichten - und damit risikobehafteten Oberflächlichkeit - geopfert worden ist.

1. Die »Nicht-Existenz eines Souveräns im demokratischen Verfassungsstaat«

Selbst uns eher dubios erscheinende verfassungsrechtliche Positionen bekennen, daß es »mehr als ein Schönheitsfehler« sei (bspw. K. J. Bertges »Die repräsentative Demokratie und das plebiszitäre Element«, 1987), wenn 1949 die Annahme des Grundgesetzes nicht durch das Volk selbst vorgenommen worden sei. Über die Gründe, die dazu geführt haben, muß nicht spekuliert werden; obwohl die Alliierten zunächst auf eine solche Bestätigung drängten, wollten die Deutschen, daß ihre Verfassung nur ein »Provisorium« sein solle. Wenn man also schon meint, ein Provisorium habe Legitimation weniger nötig, warum rückt man dann heute, wo doch das »Provisorium« längst zur dauernden staatsrechtlichen Wirklichkeit geworden ist, nicht ab von dieser Ansicht der Dinge? Immerhin bekennen alle seriösen Staatsrechtslehren, daß der eigentliche Verfassungsgeber »das Volk« sei und sein müsse, also die »Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger«.

H. Oberreuter, Politologe an der Universität Passau, kann als ein Wortführer derjenigen gelten, deren Auffassung nach »der Parlamentarismus seine Legitimation in sich selbst trägt« (so bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, Sommer 1986), was natürlich heißen soll, die Wahl - zugestandenermaßen die »freie Wahl« - enthalte schon alles, was Legitimation begründe. In Fortführung dieses Gedankens stellt sich dann bereitwillig die Grundvorstellung, das scheinbar nicht mehr zu hinterfragende Axiom ein, daß alles legitimiert sei, was das Parlament beschließt, - wenn dieses nur »frei« gewählt ist.¹ M. Kriele der die ebenso besänftigende wie aufrüttelnde Theorie über die »Nicht-Existenz eines Souveräns im demokratischen Verfassungsstaat« in die Welt gesetzt hat, bekennt an entscheidender Stelle seiner »Einführung in die Staatsrechtslehre« (1981), daß wenigstens beim Inkrafttreten der Verfassung »der demokratische Souverän« aufgerufen sei, wenngleich Kriele gleichzeitig meint, erst wenn die Verfassung - infolge einer Katastrophe (!) - außer Kraft gerate, sei dieser Souverän wieder gefordert. In der Zwischenzeit trete er zugunsten der Verfassung zurück. Wörtlich: »Der demokratische Souverän gibt, indem er vom *pouvoir constituant* (verfassungsgebende Gewalt) Gebrauch macht, seine Souveränität auf. Er ist nicht mehr unmittelbar handlungsfähig. Er ist als politischer Faktor nur latent vorhanden. Er tritt erst wieder in Funktion, wenn der Verfassungsstaat zusammenbricht. Man kann auch sagen: Die demokratische Souveränität ruht, solange der Verfassungsstaat besteht.« (a.a.O. S. 226)

Kriele als ein in diesem Punkt auffallend oft zitierter Verfassungsrechtler zeigt sich aber unbekümmert darüber, daß der demokratische Souverän 1949 bei Inkrafttreten des Grundgesetzes gar nicht in Erscheinung getreten ist. Er leitet aus der Tatsache, daß der Souverän die Verfassung als einen Teil seiner selbst heraussetzt, die These ab, es gäbe im Verfassungsstaat keinen Souverän mehr, ja es dürfe auch - um der Freiheit willen - keinen mehr geben. Zu einem solchen Souverän gehöre, daß er »alles könne, also auch Grundrechte abschaffen«. Da aber auch das Volk an in der Verfassung verankerte Kompetenzen gebunden bzw. auf diese beschränkt sei, gäbe es - auch rein faktisch - keinen (eben unumschränkten) Souverän mehr. Eine solche Instanz könne, wegen ihrer Bindung an bestimmte Kompetenzen, nicht mehr »Souverän« (legibus absolutus) genannt werden. Wir werden verfolgen, wie weit Kriele mit dieser Auffassung kommt.

2. Mißachtung der Maxime von der Nicht-Übertragbarkeit des Gemeinwillens

Aus Sorge vor einem »omnipotenten Souverän« scheinen manche Theoretiker nicht bemerkt zu haben, was beim Übergang der Souveränitätsidee vom einzelnen Monarchen auf die Bürgerschaft hinsichtlich des konkreten Souveränitätsbegriffs stattfindet. Wenn eine solche Kompetenz von einem Einzelnen auf viele, ja auf alle Mündigen übergeht, müßte für eine

¹ Wir wollen, aus der Erfahrung und dem Umgang mit den unfreien - oder nur scheinbar freien - politischen Systemen, nicht unterschätzen.. was diese »Wahl-Freiheit« zur Rechtfertigung politischer Herrschaft beiträgt; nämlich, daß es überhaupt eine Wahl, und nicht nur eine Zwangs-Akklamation gibt. Doch die fundamentale Rechtsfrage ist damit nicht erschöpft, ja nicht einmal wirklich gestellt.

Willkürhandlung zuerst die höchstmögliche Einmütigkeit hergestellt sein. Ob aber aus einem solch breiten Konsens noch Willkür hervorgehen kann, darf doch bezweifelt werden. Daß also diese Souveränität ihrer Idee nach auf der Zustimmung des sozialen Ganzen beruht, ist doch ein wesentliches, von der alten Souveränität völlig abweichendes Merkmal. Dennoch wird entgegengehalten, alle, vor allem eine bloße Mehrheit könnte immer noch »irren«. Wohlan. Die Chance der Willkür wie des Irrtums wächst mit dem Grad der Subjektivität. Träfe dieser Verdacht dann nicht minder die Volksvertretung - und erst recht deren bloße Mehrheit? Es sei denn, man hätte die Ideologie des Stellvertretertums schon dahin entwickelt, daß Gewähltsein den Irrtum ausschließe!

Doch sind dies nicht alles Versuche, um das »Volk« selbst auszuschalten, es nur soweit in Aktion treten zu lassen, als man es eben braucht, um die demokratische Weihe für das Parlament zu besorgen? Danach kann es abtreten. So wird versucht, entweder einen Souverän im demokratischen Verfassungsstaat schlicht zu leugnen; oder man befiehlt die Idee des »Gemeinwillens«, indem man diesen als eine absolutistische und damit gefährliche Schimäre deutet.

Diesem Komplex kann man überall begegnen, wo geglaubt wird, »schon Rousseau habe den Gemeinwillen absolutistisch gedeutet«, wenn er diesen eben »nicht aus der Tradition des Verfassungsstaats, sondern am Modell und daher in der Befangenheit des Absolutismus entwickelt«. Und darauf seien die vielfältigen Entartungen der Demokratie, voran die im Zuge der Französischen Revolution selbst, zurückzuführen; denn man könne kaum umhin, einen (so fiktiven) Begriff wie den des Gemeinwillens anders als »absolutistisch« (oder totalitär) zu deuten oder gar anzuwenden.

Da fehlt es nicht an Versuchen zu illustrieren, wohin man kommt, wenn man einen solchen »Gemeinwillen« überhaupt zur Grundlage der Politik macht. Auch *F. Sieburg* erliegt in seiner Robespierre-Biographie dieser Suggestion, als habe allein schon die »*fixe Idee vom Gemeinwillen*« und Robespierres Rousseau-Begeisterung die Schreckensherrschaft hervorgerufen. Gewiß - und leider kaum beachtet - ist nur, daß Robespierre den zweiten, ebenso wichtigen Grundsatz Rousseaus bezüglich des Gemeinwillens, den seiner Unübertragbarkeit, übergangen hat. Und wo immer die Demokratie in den letzten 200 Jahren entartet ist, geschah es, weil sich einige wenige für berechtigt hielten, diesen Gemeinwillen selbst zu verkörpern oder ihn allein zu erkennen. Auf diesen Übertragungsgesichtspunkt muß mit aller Konsequenz hingewiesen werden, weil der heutige Parlamentarismus - mehr noch der (marxistische) demokratische Zentralismus - ganz gegen Rousseaus Grundsatz - an der Übertragbarkeit des Gemeinwillens festhält und somit kein dienendes Verhältnis zu ihm wie auch keinen unvoreingenommenen Zugang zu den geschichtlichen Phänomenen gewinnen kann.

So schreibt *E. Kaufmann* (»Zur Problematik des Volkswillens«, 1931; in: Grundprobleme der Demokratie, Hrsg. U. Matz, 1973, S. 23), Volkswille und Volksgeist gleichsetzend, Rousseau habe mit seiner These von der Unübertragbarkeit des Gemeinwillens »*den größten und folgenschwersten staatstheoretischen Irrtum, der je ausgesprochen wurde*«, in die Welt gesetzt. Was aber der politisch-rechtliche Gemeinwille ist, muß dieser, auch wenn von Einzelnen vorformuliert, tätig bestimmen. In Wahrheit haben erst die waghalsigen Übertragungen des Gemeinwillens all jene Katastrophen eingeleitet, auf die verwiesen wird. Die spektakulärsten Vorgänge dürften die plebiszitäre Wahl Napoleons zum Kaiser (1804) und die Ermächtigung Hitlers am 23. 3. 1933 gewesen sein, als eine Volksvertretung nicht nur die Rechte des Volkes, sondern auch ihre eigenen an einen übermächtigen, vermeintlichen »Repräsentanten des Volkswillens« ausgeliefert - also übertragen - hat.

Anstatt also einzusehen, daß man in erster Linie Rousseaus Maxime von der Unübertragbarkeit des Gemeinwillens *mißachtet* und dafür schwere Folgen in Kauf zu nehmen hatte, sucht man Rousseau für eben seinen heilsamen Hinweis einen Strick zu drehen.

3. Was ist das »Abstimmbare«? - Von der Gangart des demokratischen Souveräns

Sollte eine solche Fehlhaltung je auf Rousseau zurückgehen, könnte ein Vertrautsein mit den realen Verhältnissen dies widerlegen, denn eine Vielheit von Menschen kann nicht mehr - wie ein Einzelner - »absolutistische Willkür« walten lassen. Was eine Gesamtheit von Bürgern zu einem Konsens bringen will, diktiert ihnen nicht die Laune oder eine Willkür, sondern höchstens die Notwendigkeit, besser: die »Einsicht in ein Notwendiges«.

Wer meint, der Gemeinwille sei seinem Wesen nach despotisch, hat noch nicht beachtet, aus welchem Verfahren er einzig authentisch auftaucht. Bei einem staatsorganschaftlichen Verfahren - also im Wege der dreistufigen Volksgesetzgebung, wie sie in dem Vorschlag der »Initiative Volksentscheid« entwickelt wird (siehe dazu »Das Abstimmungsrecht des Volkes«, Kap. V.: Wie muß das Abstimmungsrecht heute sachgemäß realisiert werden?) - macht niemand aus der Bürgerschaft sich anheischig, »*allgemeine Wahrheiten*« durch Beschlüsse feststellen zu lassen, wohl aber *soziale*, im Idealfall weise, praktisch überzeugende *Regelungen*.

Der Gemeinwille tendiert dahin, in Erkenntnisfragen das Individuum zu einem eigenen Souverän zu erheben. Dem Gemeinwillen geht es nur darum, die rechtlichen Bedingungen dafür zu schaffen, daß einerseits Freiheit im Denken herrscht, andererseits jeder seine materiellen Bedürfnisse im Rahmen der Gesetze nach seinen (subjektiven) Gesichtspunkten soll ausrichten können.

Will man damit ernst machen, müssen hauptsächlich die Menschenrechte gesichert sein. Sofern ein materieller Bedarf gedeckt werden soll, ist es ratsam, die entsprechende Produktionssphäre wohlwollend zu behandeln, damit sie erzeugt, was man braucht. Es ist also gerade der Gemeinwille, auch in seiner diffusesten (nämlich heutigen) Erscheinungsform, der den freien (assoziierten) Unternehmen insofern freie Fahrt gibt, als diese - in freier Souveränität - entscheiden sollen, für welchen gesellschaftlichen Bedarf sie die in ihnen vereinigten Fähigkeiten einsetzen wollen.

Damit wird gewährleistet, daß Aktivitäten an den beiden Quellpunkten des sozialen Lebens, Kultur und Wirtschaft, als solche nicht bevormundet werden; die Aktivitäten werden durch eigene, vom Gemeinwillen erst frei gesetzte Souveränitätschaften reguliert. Wenn aber die »Lebensbedingungen« für die Kultur oder die Wirtschaft erst geschaffen oder optimaler formuliert werden sollen, dann wird dies zum Kernanliegen des Gemeinwillens, weil daran die meisten Menschen vital interessiert sind. *Der Gemeinwille beschränkt sich vielmehr auf dasjenige Gebiet, das ihm a) notwendig und b) als regelbar erscheint, also auf die Rechtssphäre.*

Obwohl vom überkommenen Staat aus gesehen alles »verrechtlicht«, d.h. in Rechtsformen gezwängt werden könnte (und auch wird), so erscheint - dem Gemeinwillen selbst - nur dasjenige als »Recht«, was aus der (kollektiven oder sozialen) Vereinbarung stammt und dort aufgegriffen worden ist. Es gehört also zugleich zum Wesen des demokratischen Rechts, daß es nicht diktiert oder aufgedrängt ist, sondern eben aus dem Vertragsprinzip, der Vereinbarung, stammen muß.

Empfindungsgemäß liegt dieser Rechtsbegriff heute längst vor, nur nicht im Verhältnis von Volk und Volksvertretung. Hier allein hat sich die Vorstellung erhalten, als sei es grundsätzlich statthaft, anderen Mitmenschen Verbindlichkeiten als »geltendes Recht« aufzudrängen. Kurzum, der direkt-demokratische Gedanke, der ja das Vereinbarungsprinzip auch auf die Ebene der Gesellschaft bringen sollte, wird in erstaunlichem Maße ignoriert und diskreditiert.

Was ist nun auf dieser Ebene regelbar, vereinbarungsfähig? Damit ist die Frage nach dem »Abstimmbaren« oder »Nichtabstimmbaren« gestellt. Während man dem einstigen Monarchen und den Körperschaften entweder das Naturrecht oder eine Beschränkung durch Zweidrittelmehrheit oder gar völlige Tabus entgegenhalten mußte, regelt sich dies bei der

direkten, auf der Rechtsgemeinschaft der Bürger basierenden Demokratie - eben aus dem Wesen und der inneren Regsamkeit des »Gemeinwillens« - dadurch, daß die Menschen nur dasjenige - durch Votum - regeln wollen, »wofür Interesse besteht«. Es ist also nicht eine vorgegebene »reine Vernunft«, durch die (a priori und per Katalog) vorbestimmt werden könnte, was »unabstimmbar« wäre, sondern es waltet beim eigentlichen Demokratiedanken über dieser Frage eine flexible »praktische Vernunft«.²

Welches Recht als solches evident (Naturrecht) und welches verhandlungsfähig ist, kann der Gemeinwille entscheiden, indem er als Organ der Volkssouveränität die sich (immer mehr) selbst regulierende Kraft einer auf ihre Rechtsordnung hinwirkenden Gemeinschaft verdeutlicht. Der Verfassungsstaat ist nicht neben, quasi auf einem anderen Boden als dem der Volkssouveränität entstanden. Wer glaubt, der Rechtsstaat oder die Idee der Rechtsgleichheit haben eine andere Wurzel als die allmählich am Geschichtshorizont heraufziehende Idee der Volkssouveränität, der hat in ihr nie die Idee der werdenden bürgerlichen Rechtsgemeinschaft mitgedacht.

Damit haben wir etwas von der Gangart des demokratischen Souveräns skizziert, wie er sich im Leben darstellt, wenn die Idee einer letzten Entscheidungsinstanz, also »Souveränität«, allmählich an die Gesamtbürgerschaft übergeht.

Je mehr die Rechtsordnung aus dem demokratischen Gemeinwillen, somit aus einem möglichst umfassenden Konsens aller herausplastiziert werden muß, umso mehr ist die Gewähr geboten, daß sich dieses »vereinbarte Recht« auf das beschränkt, was reine Vor-Bedingung ist (etwa für Kultur und Wirtschaft). Der demokratische Gemeinwille ist der Versuchung von Übergriffen am meisten enthoben, weil ein Regelungsbedarf nur auf dem Gebiet erkannt wird, wo vitale Interessen aller, also letztendlich Menschenrechtspositionen zu entwickeln und zu wahren sind.

Der demokratisch herausplastizierte Gemeinwille will und kann also nicht Weltanschauung oder wirtschaftlichen Bedarf oder Produktion bestimmen, sondern bestenfalls die optimalen Bedingungen für diese schaffen; er fühlt sich anders völlig überfordert. Gemessen an der zurückgelassenen absolutistischen Souveränität, die *alles* kann und möglicherweise *alles* an sich reißt, ist dies »Ohnmacht«. Doch nicht, weil es eine Verfassung will; die Verfassung bestimmt so etwas, weil der demokratische Souverän so und nicht anders beschaffen ist. Es ist dies nicht Einbuße an Souveränität, sondern die Stärke des demokratischen Souveräns, denn so ist er auf natürliche Weise - nicht durch Dekret - darauf »beschränkt«, die notwendigen sozialen Lebensabläufe ganz von den menschenrechtlichen Prämissen aus zu regeln.

Nur die Suggestion des alten Souveräns irritiert, läßt die Meinung aufkommen, jetzt habe man es gar nicht mehr mit einem Souverän zu tun, weil dieser ja nicht mehr Willkür walten lassen will. Die Theoretiker, die so denken, merken gar nicht, daß sie einfach die Willkür zum Kriterium der Souveränität gemacht haben. Etliche meinen, die »Durchsetzungsfähigkeit« sei das Kriterium für Souveränität; sie merken nicht, daß sie sich damit bereits den Gewalttätigsten andienen. Andere sehen im Nuklearwaffenbesitz die Fülle der Souveränität (*Michael Stürmer*, in einem Vortrag am 31. März 1989, gesendet in »Der Rede wert«, Süddt. Rdf. 2. Prog.), sie sehen nicht, daß sie damit nur einen Dämon anbeten, »der mit dem Weltuntergang drohen kann«. Dies alles hat jedenfalls nichts mit der neuen Souveränität des Volkes zu tun.

4. Die beiden Pole der direkten Demokratie: Vorschlags- und Bestimmungsrecht

Es hätte wenig Sinn, einem so beschaffenen Souverän künstliche Grenzen zu ziehen; diese sind ja bereits durch den Gemeinschaftscharakter des Gemeinwillens gegeben und abgesteckt. Kurzum dadurch: daß Einigkeit nur auf dem schmalen Grat des kleinsten gemeinsamen

² Welche Brücke die Einwohner Lübecks bauen wollen, das ist für die übrige Bundesrepublik ein »Unabstimmbares«, weil dies Angelegenheit der Lübecker ist, und niemand außerhalb Lübecks auf die Idee kommt, diese Kompetenz an sich zu ziehen. Ebenso wird sich kaum jemand dafür verwenden, eine mathematische Wahrheit durch Mehrheitsbeschluß feststellen zu lassen.

Nenners zustandekommt. Es ist absurd zu glauben, es dürfe - mit Rücksicht auf die Freiheit in einem freiheitlichen Gemeinwesen - »keinen Souverän mehr geben«. Wer so spricht, hat den Wandel des Souveräns nicht bemerkt.

Man sieht das daran, wie wenig die direkte Demokratie, das Abstimmungsrecht des Volkes, studiert wird. Es kommt in einer sich selbst regelnden Gesellschaft zuerst darauf an, daß alle relevanten Vorschläge auf den Tisch kommen, weil nur so auch die verborgenen und vielleicht klügsten Anregungen wahrnehmbar bleiben; nicht die Allgemeinheit muß diese Vorschläge produzieren - sie überläßt es den sowohl erwiesenen wie noch unbekanntem »Eliten« -, aber sie wird insofern die Prüfinstanz darüber sein wollen, was sie für angemessen halten soll, jedenfalls wenn daraus Verbindlichkeiten (Normen) für die Gesellschaft werden sollen. Daß sie den vielen Einzelnen großzügig das *Vorschlagsrecht* einräumt, aber das *Bestimmungsrecht* für sich behält, darin erweist sich »wahre Hoheit« (eben Souveränität); die Durchsetzungsfähigkeit sucht sie im »maximalen Konsens«.³

Das »Volk« als »Rechtsgemeinschaft« (Subjekt der »Recht-Schaffenheit« und Recht-Schaffung), wie es die Verfassung versteht, konstituiert sich aus den Einzelmenschen; die Gemeinschaft als aktives Wesen kommt dadurch in eine sich befruchtende innere Regsamkeit, so daß am einen Pol, dem Individualpol, die Vorschläge und Anregungen gemacht, am anderen, dem Sozialpol, die Entscheidungen gefällt werden. Es kommt also nur darauf an, optimal und sinnvoll den einen Pol mit dem anderen in Wechselwirkung treten zu lassen. (siehe dazu wieder »*Das Abstimmungsrecht des Volkes*«, Kap. V.).

Während bei Personenwahlen, dadurch daß pauschale Vollmachten übertragen werden müssen, viel Irrationalität mitwirkt, ist dort, wo die Rechtsgemeinschaft direkt beschließt, wo sie direkt - in Abstimmungen - regelt, die reine Ratio in Form von Einzelbeitritten gefordert; denn das Hinschauen-Müssen auf die neu zu beschließende Regelung schaltet zwar nicht intellektuelles Unvermögen oder Leidenschaft selbst aus, aber läßt es nicht an den Abstimmungsprozeß herankommen: Wer die Tragweite einer Regelung nicht versteht, bleibt einer Abstimmung einfach fern. Wer glaubt, eine andere Regelung sei vernünftiger, macht einen Alternativentwurf oder beteiligt sich daran. Hier ist kein Platz für ohnmächtige Aggressionen. Damit sei hingewiesen auf die soziale Vernunft, wie sie aus einer aktiveren Bürgerschaft hervorgeht und wie sie eventuelles Mittelmaß gerade dort effektiv zurückdrängt, wo direkte »plebiszitäre Vereinbarungen« stattfinden, während an Personenwahlen ja auch diejenigen Menschen teilnehmen, die aus ihrem Gefühl des Unvermögens ihre Verantwortung abgeben, also nur delegieren wollen.

Der »demokratische Souverän« ist also bei Wahlen völlig anders tätig als bei den Abstimmungen. Ja, man kann sagen: *Wirklich auftreten kann die Qualität des demokratischen Souveräns, der Gemeinwille, nur dort, wo die Rationalität über Abstimmungen praktiziert wird.* Im anderen Fall kommt nur ein pauschales irrationales Vertrauen zum Vorschein, jedoch keine auf Rationalität gegründete Willensform. Man sei sich bewußt: Im eigentlichen tieferen Sinn ist »der Souverän« überhaupt nicht »das Volk«, sondern die aus der Menschengemeinschaft herausplastizierte »soziale Vernunft«.

³ Wer sich jedoch »Bürgerschaft« in Anlehnung an ein vollbesetztes Stadion »denkt«, muß natürlich Schiffbruch erleiden. Der Berliner Sportpalast unter *Goebbels* Regie wirkt bis heute als ein abschreckendes Beispiel einer Massenhysterie. Wenn dieses Bild ernsthaft der Demokratie zugrundeläge, müßten alle Formen derselben - auch die bestehende parlamentarische - sofort aufgehoben werden

Wer aus dieser (ganz unechten) Besorgnis der »Bürgerschaft« mißtraut und sie deswegen von ihrer Kompetenz verdrängt, der bannt nicht einen »wild gewordenen (absolutistischen) Gemeinwillen« (Stichwort: totalitäre Demokratie), sondern der schafft höchstens das Rechtssubjekt der demokratischen Souveränität - und damit den Gemeinwillen - ab.

5. Subsidiarität und Föderalismus statt Absolutismus und Zentralismus

Da die Gesamtbürgerschaft selbst keine Ambitionen auf die Exekutive hat ist in ihrem Wollen das Element der *Macht* am effektivsten *ausgestaltet*, es ist -wenn auch nur approximativ, so doch am meisten und lautersten - auf das hinorientiert, was im Einzelfall und der jeweiligen Lage das *Gemeinwohl* als Postulat der sozialen Vernunft beinhaltet; so formal auch immer man diesen Tatbestand nur beschreiben kann.

Nimmt man die verschiedenen Schichtungen des sozialen Lebens - die Ebene der Kommune, der Länder und des Bundes - so ist aus dieser Interessenlage heraus am ehesten gewährleistet, daß der Bund den kleineren Gemeinschaften nichts wegnimmt, was diese regeln wollen und regeln können (*Subsidiarität*). Beim Prinzip der Repräsentation, das einen immanenten Hang »nach oben«, also zur Exekutive hin hat, herrscht der Trend, Individuum und kleinere Gemeinschaften zu entmündigen. Strebt man jedoch ernsthaft nach so etwas wie dem Subsidiaritätsprinzip, dann muß man sich an die direkt-demokratische Komponente wenden, sie mit Leben erfüllen. Wo dieser Geist der Subsidiarität herrscht, da ist auch dem *Föderalismus* stets eine reelle Chance gegeben, den man längst als eine Form der zusätzlichen, nämlich »territorialen Gewaltenteilung« rühmt. Die direkt-demokratisch entwickelte soziale Vernunft zieht keine Kompetenzen von kleineren Gemeinschaften ohne Not an sich, sondern ordnet das Föderalismusprinzip von innen heraus; überall werden von der größeren Gemeinschaft allenfalls »Rahmenbedingungen« geschaffen. Ein bevormundendes Hineinregieren ist dem demokratischen Souverän eine würdelose Last. Und so wie er territorial den unteren Gemeinschaften Raum läßt, so setzt er für das Kulturleben das Individuum, für das Wirtschaftsleben das Unternehmertum (Werkgemeinschaft) in eine eigene Souveränität überhaupt erst ein.

Überall wo man der Gesellschaft jedoch einen fremden Willen aufdrängen will, da braucht man den (zentralistischen) Einheitsstaat; da schiebt man den Föderalismus lästig beiseite. Ein Grundsatz wie der, wonach »Bundesrecht Landesrecht bricht« mag aus dem repräsentativen Denken heraus seine Gültigkeit haben; im direkt-demokratischen Leben gilt der umgekehrte Grundsatz (was im übrigen auch im GG zum Ausdruck kommt, wenn bei konkurrierender Gesetzgebung die Wahrscheinlichkeit für die Länderzuständigkeit spricht).

Zusammenfassung

Im direkt-demokratisch entwickelten Gemeinwillen liegt gerade jene Kraft, die dem Absolutismus wie dem Totalitarismus und dem Zentralismus am diametralsten entgegensteht.

Der Gemeinwille kann gar nicht in der Befangenheit des Absolutismus entwickelt worden sein, wenn man an seine Entfaltung auf der konkreten sozialen Wirklichkeit denkt. Gefährlich ist doch nur, vom Gemeinwillen (oder Volkswillen) bloß zu reden, anstatt ihn zu ermitteln und ihn dann den nach (totaler) Repräsentation strebenden Demagogen zu überlassen, entweder indem diese vorgeben, ihn allein zu kennen oder ihn schon providentiell zu verkörpern. Gefährlich ist an diesem Begriff also nur seine klassische Pervertierung durch die Übertragung, die aber schon im ersten Bonaparte (1804), in der plebiszitären Monarchie (als einer einmaligen Vereinnahmung des Gemeinwillens durch den alten Staat) zugleich eine einzigartige Monumentalität erreicht hat und damit zum *Urphänomen des »Bonapartismus«* geworden ist.